

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Bestattungseinrichtung
sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)**

**Rechtsstand dieser Datei: Ursprüngliche Satzung vom
19.06.1998, letzte Änderungssatzung vom 25.11.2015**

Auf Grund des Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erläßt die Gemeinde Syrgenstein folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Eine Grabgebühr (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
 - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,

- c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung,
- d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.

(2) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabgebühr

(1) Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht an einer Einzelgrabstätte beträgt bei

- a) einer Einzelgrabstätte für Erwachsene bei einer Nutzung von 20 Jahren. 720,00 €
- b) einer Einzelgrabstätte für Kinder bei einer Nutzung von 10 Jahren. 360,00 €
- c) als Urnengrab bei einer Nutzung von 10 Jahren. 360,00 €

(2) Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht an einer Familiengrabstätte beträgt

- a) bei einer Nutzung von 20 Jahren 1.440,00 €
- b) als Urnengrab bei einer Nutzung von 10 Jahren. 720,00 €

(3) Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht an einer Urnengrabstätte beträgt

- a) bei einer Nutzung von 10 Jahren 300,00 €
- b) in der Urnenwand bei einer Nutzung von 10 Jahren 1.440,00 €

(4) Erstreckt sich eine Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts i. S. der Absätze 1, 2 und 3 hinaus, so ist für die Verlängerung des Nutzungsrechts die Gebühr im voraus zu entrichten. Dabei wird für jedes angefangene Jahr 1/10 bzw. 1/20 der Grabgebühr berechnet.

(5) Bei Wiedereinlösen eines Grabes nach Ablauf der Nutzungsfrist werden Gebühren festgesetzt. Dabei wird für jedes angefangene Jahr 1/10 bzw. 1/20 der Grabgebühr berechnet.

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 200,00 €
bei Nutzung nur zur Aufbahrung am Tag der Beisetzung 160,00 €

- (2) Die Gebühr für die Grabherstellung je Grabstätte beträgt
- | | |
|--|----------|
| a) Normaltiefe (ca. 1,50 m) | 367,00 € |
| b) Tieferlegung (ca. 2,00 m) | 517,00 € |
| c) Urnengrab (ca. 0,70 m) | 145,00 € |
| d) Kindergrab | 238,00 € |
| e) findet eine Beerdigung am Samstag statt
erhöht sich die Gebühr nach a), b), c) und d) um | 57,00 € |
- (4) Die Gebühr für die Leitung der Beisetzung (Prokurator) beträgt
- | | |
|---|---------|
| a) bei Erdbestattungen | 36,00 € |
| b) bei Bestattungen in der Urnenwand
ohne Aussegnung | 48,00 € |
| mit Aussegnung | 84,00 € |

§ 6 Sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühr für die Graburkunde beträgt 20,00 €
- (2) Die Gebühr für die Erteilung der Genehmigung eines Grabmals, einer Einfassung und sonstiger baulicher Anlagen und die Änderung solcher Anlagen beträgt 25,00 €
- (3) Die Gebühr für das Entfernen des Grabsteines, Abräumen und Einebnen des Grabfeldes nach Erlöschen oder Entzug des Nutzungsrechtes wird nach den tatsächlich entstandenen Aufwendungen festgesetzt.
- (4) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.1998 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Grabstätten- und Bestattungsgebühren vom 27.09.1978 (Amtsblatt Nr. 12/1978), zuletzt geändert durch Satzung vom 08.12.1993 (Amtsblatt Nr. 24-25/1993), außer Kraft.

Syrgenstein, 19. Juni 1998

gez. Steiner
Erster Bürgermeister